

Stellen Sie die Weichen für Ihren Ruhestand richtig

Der Ruhestand ist für jeden Beschäftigten ein fundamentaler Einschnitt, der gut vorbereitet sein will. Dieses Faltpapier hilft Ihnen bei den ersten Überlegungen zum Übergang vom Arbeitsleben in diesen neuen Lebensabschnitt. Damit können Sie die Weichen für Ihren Ruhestand richtig stellen.

Mit dem Einstieg in das Berufs- oder Arbeitsleben sorgen wir nicht nur für ein Einkommen, das fortan unser Leben bestimmen wird. Wir nehmen auch an einem Solidarpakt teil, in dem alle Teilnehmer, die Werte schaffen, dafür sorgen, dass diejenigen, die das nicht mehr können, sozial abgesichert sind. Das realisieren wir durch die Teilnahme an unserem Rentensystem durch eine freiwillige oder eine Pflichtversicherung. Wichtig ist hierbei, dass wir den Weg vom Arbeitsleben in den Ruhestand durch gute Kenntnisse der Gesetze und

der darauf basierenden Vorschriften selbst mitgestalten können.

1. Der Weg zur Rente

Bevor Sie einen Antrag auf eine Rente stellen, sollten Sie fundierte Informationen zu den späteren Altersruhebezügen einholen. Auskünfte dazu erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger mit einer Renteninformation. Halten Sie dazu Ihre Versicherungsnummer oder die Empfängernummer bereit. Grundlage für die

ordnungsmäßige Beurteilung der Rente ist die Prüfung Ihres Versichertenkontos auf die Richtigkeit der dort eingetragenen Daten aller zurückgelegten versicherungsrelevanten Zeiten und Einkommen. Ist dort Klärungsbedarf wegen fehlender oder falscher Angaben notwendig, kann das über eine Kontenklärung oder eine Rentenauskunft mit dem Rentenversicherungsträger oder auch mit Unterstützung Ihres Versichertenberaters der GDL geregelt werden. Versicherte, die mindestens fünf Jahre Beitragszeiten erworben haben, erhalten ab

einem Alter von 55 Jahren alle drei Jahre eine ausführliche Rentenauskunft. Diese ersetzt die Renteninformation und enthält neben einem aktuellen Versicherungsverlauf ausführliche Informationen zu den einzelnen Altersrenten, zur Erwerbsminderungsrente und zur Hinterbliebenenrente.



Hinweis: Diese Informationen können bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) online unter <https://www.deutscherentenversicherung.de> unter der Rubrik Online-Dienste für Versicherte abgerufen werden.

Der Rentenanspruch wird nach erfolgter Antragstellung per Bescheid mitgeteilt. Wenn

der Rentenbescheid fristgerecht anerkannt wird, ist ein Wechsel in eine andere Rentenart nicht mehr möglich. Wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch genommen wurde, erfolgt zum Ersten des Monats nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Umwandlung in eine Regelaltersrente.

1.1 Die Regelaltersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung

Die Rente sollte drei Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Nach Bearbeitung wird der Rentenbescheid dem Antragsteller zugesandt. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Rentenantragstellung kann kostenfrei auch über einen ehrenamtlichen Versicherungsberater der GDL beantragt werden. (siehe Anlage)

1.1.1 Regelaltersgrenze

Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1964 wird die Regelaltersgrenze schrittweise angehoben: vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 zunächst um einen Monat pro Jahrgang, dann um zwei Monate pro Jahrgang.

1.1.2 Unterlagen für die Rentenantragstellung

Zur Antragstellung bitte folgende Unterlagen bereithalten:

- Rentenversicherungsnummer
- gültigen Personalausweis oder Reisepass
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- Geburtsurkunde der Kinder
- Bankverbindung (IBAN)
- Steueridentifikationsnummer (Steuer ID)
- aktuelle Krankenkasse und frühere

- Sozialleistungen
- Angabe zu Versorgungsbezügen
- Nachweise über Schulen und Berufsbildung
- Schwerbehindertenausweis
- Versicherungsverlauf (DRV)
- Bescheinigungen Agentur für Arbeit
- Auslandstätigkeiten
- Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Mit der Antragstellung sollte man möglichst einer Hochrechnung nicht zustimmen, da diese sich zum Nachteil des Antragstellers entwickeln kann. Ohne Hochrechnung kann sich der tatsächliche Rentenbeginn um einen Monat verzögern.

1.2 Rente wegen Erwerbsminderung

1.2.1 Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine teilweise Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Wenn Sie wegen dieser Voraussetzungen weniger als drei Stunden täglich arbeiten können, wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt. Das betrifft nicht nur die bisher ausgeübte Tätigkeit, sondern alle Tätigkeiten zur Bewertung.

1.2.2 Zur Beantragung folgende Unterlagen bereithalten

- Angaben zu Ihren Gesundheitsstörungen
- Name und Anschrift der behandelnden Ärzte
- aktuelle Arztberichte und Gutachten
- Angaben zu Untersuchungen durch öffentliche Stellen
- Daten zu Krankenhaus- und Rehaufenthalten der letzten Jahre
- chronologische Aufstellung der bisherigen Tätigkeiten
- Selbsteinschätzungsbogen



Hinweis: Füllen Sie den Selbsteinschätzungsbogen gemeinsam mit dem behandelnden Arzt aus!

In den letzten fünf Jahren vor Eintritt einer Erwerbsminderung muss eine Pflichtversicherung für den Zeitraum von drei Jahren nachgewiesen werden.

1.3 Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert Hinterbliebene bei einem Todesfall ab. Das gilt sowohl für Kinder, Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner des/der Verstorbenen. Entscheidend ist, welches Recht für Sie gilt, das alte oder das neue Hinterbliebenenrecht.

Das neue Hinterbliebenenrecht gilt für alle, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben, sowie für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Informieren Sie sich bitte dazu bei Ihrer Rentenversicherung oder einem Rentenberater.

1.3.1 Kleine oder große Witwenrente

Kleine Witwenrente

Die kleine Witwenrente entspricht einem Viertel der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte. Anspruch haben Sie, wenn:

- Sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren,
- Sie nicht wieder geheiratet haben und
- Ihr verstorbener Partner die allgemeine Wartezeit von

fünf Jahren erfüllt hatte, sie vorzeitig erfüllt oder sie als erfüllt gilt.

Große Witwenrente

Die große Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte, beziehungsweise 55 Prozent bei Anwendung des neuen Hinterbliebenenrechts. Sie können diese Rente erhalten, wenn Sie neben den Voraussetzungen für die kleine Witwenrente zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- Vollendung des 47. Lebensjahres (es erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 45. auf das 47. Lebensjahr) oder
- Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Witwen oder eingetragene Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Hier wird eine „Versorgungsehe“ unterstellt. Diese Annahme kann nach den besonderen Umständen des Falles widerlegt werden.

Wenn Sie eigene Einkünfte haben, werden diese ab einer bestimmten Höhe auf Ihre Witwenrente angerechnet. Im „Sterbevierteljahr“, also in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Todesfall, wird jedoch keine solche Anrechnung ausgeführt.

1.3.2 Unterlagen

Zur Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- Versicherungsnummer des Verstorbenen und des Antragstellers

- Heiratsurkunde oder Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft
- Sterbeurkunde
- Angaben zu Einkünften des Antragstellers
- bei Heirat nach 2001 gegebenenfalls Angaben über Vermögensverhältnisse



Hinweis: Hinterbliebene können gegen einen geringen Beitrag Mitglied der GDL bleiben!

1.4 Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (beziehungsweise vorzeitig) erfüllt hat. Es reicht auch aus, wenn der Verstorbene selbst eine Rente bezog.

1.4.1 Halb- oder Vollwaisenrente

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt. Sie beträgt zehn Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet. Eine Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Die Vollwaisenrente beträgt 20 Prozent der Versichertenrente.

1.4.2 Dauer

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.

Dies gilt unter anderem, solange die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

1.4.3 Unterlagen

Sie benötigen zusätzlich folgende Unterlagen:

- eigene Geburtsurkunde
- gegebenenfalls eigene Versicherungsnummer
- gegebenenfalls Nachweis über Schul- und Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr
- gegebenenfalls Nachweis über Wehr- oder Ersatzdienstzeiten

1.5 Rente mit 63

1.5.1 Besonders langjährig Versicherte

Für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre Versicherungszeit) gibt es ab 63 Jahren die Rente abschlagsfrei.



Hinweis: Nur wenn Sie vor dem Jahr 1953 geboren wurden, konnten

Sie die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für die Jahrgänge 1953 bis 1964 erfolgt eine schrittweise Erhöhung der „Rente mit 63“ auf 65 Jahre.

1.5.2 Langjährig Versicherte

Langjährig Versicherte mit mindestens 35 Jahren Versicherungszeit können bereits mit 63 Jahren Altersrente erhalten. Allerdings müssen Sie dann Abschläge in Kauf nehmen: 0,3 Prozent der Rente pro Monat, wenn sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Der Abschlag beträgt

insgesamt höchstens 14,4 Prozent. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Rente.

1.5.3 Schwerbehinderte Menschen

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schwerbehinderte Menschen ab 63 Jahren und acht Monaten (ohne Abschläge) oder mit 60 Jahren und acht Monaten (mit Abschlägen) in Rente gehen (Geburtsjahrgang 1954). Für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963 werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 kann die Rente ab 65 Jahren (ohne Abschläge) und ab 62 Jahren (mit Abschlägen) bezogen werden. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Versichertenberater.

1.5.4 Hinzuverdienst

Beziehen Sie eine Altersrente, gilt: Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten müssen Sie ab 2023 die Rentenversicherung nicht mehr über die Aufnahme einer Tätigkeit oder Änderungen beim Hinzuverdienst informieren.

Beziehen Sie eine Erwerbsminderungsrente, gilt: Sie müssen weiterhin die Rentenversicherung über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des erzielten Hinzuverdienstes informieren. Das gilt auch für diesbezügliche Änderungen. Als Hinzuverdienst gelten der Bruttoverdienst aus einer abhängigen Beschäftigung, der steuerliche Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit, vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) sowie bestimmte Sozialleistungen.

1.5.5 Teilrente

Mit der Teilrente soll der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden. Versicher-

te können bei einer Teilrente steuern, in welchem Maß sie noch arbeiten oder in den Ruhestand gehen wollen. Während einer Teilrente oder einer Altersvollrente erworbene Entgeltpunkte wirken sich mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres rentensteigernd aus. Der Anteil der Teilrente kann bei den Altersrenten beliebig gewählt werden, solange er mindestens zehn Prozent oder höchstens 99,99 Prozent der Vollrente beträgt. Der Rentenanteil, auf den Sie zunächst verzichten, wird später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Ausnahme: Beim Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfolgt die Zahlung immer abschlagsfrei.



Hinweis: Bei der Entscheidung zur Flexi- rente beziehungsweise

Teilrente ist unbedingt eine persönliche Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung empfohlen, da hierzu die genauen Daten des Versicherten zugrunde gelegt werden. Die Versichertenberater der GDL können dies nicht leisten, da sie keinen Zugriff auf die Stammdaten der Versicherten besitzen.

1.5.6 Flexi- rente

Ziel ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten und ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus interessant zu machen.

Wer das reguläre Rentenalter erreicht hat, muss nicht automatisch in Rente gehen. Eine Rente erhält nur, wer auch einen Antrag stellt. Wer seinen Rentenbeginn verschiebt und

GDL-Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

The map shows Germany divided into colored regions, each with a corresponding GDL insurance consultant. The regions and their consultants are as follows:

Standort	Name	Telefon	E-Mail
Oldenburg	Rudolf Genz	04408-5488121 0151-18510843	rudolfge@web.de
Bremen	Stefan Görgens	01575-8796134 04221-6853316	dr.trois@ewe.net
Hannover	Torsten Vetter	0176-34376498	t.vetter-gdl@web.de
Berlin	Michael Bublies	0170-2922957	gdl-bublies@gmx.de
Berlin	Torsten Mietzelfeld	030-67489595 0177-2035583	torpedo1964@gmx.de
Halle (Saale)	Manfred Streifler	0345-2905257 0176-46048883	manni.vertreter@gmail.com
Leipzig	Frank Schmeißer	034297-770147 0171-2255395	frank.schmeisser@gmx.de
Leipzig	Uwe Walther	0341-23883328 0163-2861965	uwewalthergarten@web.de
Görlitz	Michael Köhler	03581-302940 0160-90834850	vbkoehler@gmx.de
Dresden	Wolfgang Bernstein	0176-41866007	wolfgang.bernstein@t-online.de
Erfurt	Sylvia Bensch	01578-7158026	sylvia.bensch66@gmail.com
Würzburg	Silvan Mehr	09771-6317139 0176-45854505	silvan.mehr@t-online.de
Würzburg	Peter Langhammer	09382-2590783	(Terminanfragen bitte per E-Mail) kbs@peterlanghammer.de
Weiden-Schwandorf	Robert Dietrich	09644-918312 0160-97446997	dietrich_robert@aol.com
Nürnberg	Andreas Seidel	09171-8948662 0151-61137838	kbs.andrasseidel@gmail.com
Lauda	Sebastian Hauke	01590-1617736	sebastian_hauke@yahoo.de
Mühl Dorf	Heinz Krentz	08638-949974 0160-7928243	heinz.krentz@gmx.de
München	Heiko Sann	08233-4823 0151-53321811	heiko.sann@gdl-m.de
Kornwestheim	Thomas Lange	07153-8940510 01573-1634842	thomas73.lange@googlemail.com
Lahr	Andreas Luckau	07821-981076 0160-7021842	andreas.luckau@googlemail.com
Ludwigshafen	Andreas Zimmer	06347-6060846 0176-80393961	akzimmer@outlook.de
Darmstadt	Frank Heinrich	0173-6506434	heinrich_f44@gmx.de
Ludwigshafen	Andreas Zimmer	06347-6060846 0176-80393961	akzimmer@outlook.de
Saarbrücken	Andreas Krüger	0172-3819138	andreas.krueger@gdl-sw.de
Reinsfeld	Anja Maria Schäfer	0152-25143203	schaeferkbs@outlook.de
Saarbrücken	Oliver Hiller	0163-3642716	hilleroliver77@gmail.com
Koblenz	Stefan Danzer	0152-02613356	stefandanzner2@gmail.com
Gießen	Holger Wiessner	0160-97401563	holger.wiessner@t-online.de
Oberhausen	Peter Haberstroh	0208-875968 0174-1832723	peter.haberstroh@arcor.de
Wanne-Eickel	Hans-Günter Wölke	02325-72458 0151-16328959	hgwoelke@gmx.de
Kassel	Thomas Hupfeld	0561-9880775 0152-54256844	th.hupfeld@gdl-kassel.de
Göttingen	Rolf-Dieter Kasan	05542-4918 0174-4055941	rdkasan@web.de
Papenburg (Ostfr)	Ansgar Schulze Finkenbrink	0151-25897736	schufi@magenta.de
Hameln	Gerhard Kosak	05533-4965 0173-5892605	gerhard.kosak@gmx.de

weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, erhält für jeden Monat des späteren Rentenbeginns einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf seine Rente. Bei einem um ein Jahr verschobenen Rentenbeginn erhöht sich die Altersrente damit bereits um sechs Prozent. Darüber hinaus erhöht sich die Rente zusätzlich um die weitergezahlten Beiträge.



Hinweis: Frührentner mit einem Nebenjob können seit dem 1. Januar 2023 beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten sind die Hinzuverdienstgrenzen von ehemals 6 300 Euro im Jahr je nach Einzelfall auf bis zu 35 650 Euro gestiegen.

1.6 Altersvorsorge bei den Bahnen

1.6.1 Zusatzrente Abteilung B (nur DB)

Arbeitnehmer der Deutschen Bahn, die vor der Privatisierung im Jahr 1994 bei der Bundesbahn beschäftigt waren, erhalten über die Knappschaft-Bahn-See (KBS) eine Zusatzversorgung. Der Arbeitnehmer erhält pro Jahr der Beschäftigung einen Punktwert. Ein Punkt entspricht einer Zusatzrente von 4 Euro pro Monat.

Die Arbeitnehmer müssen derzeit aber auch einen Eigenbeitrag von 1,41 Prozent ihres Bruttolohnes einzahlen. Die Rente muss bei der KBS beantragt werden.

Alle anderen Arbeitnehmer der DB erhalten keine Leistungen aus der Abteilung B. Für sie wurde der Zusatzversorgungstarifvertrag als Ablösende Regelung geschaffen.

1.6.2 Zusatzversorgungstarifvertrag ZVersTV (nur DB)

Der Anspruch auf betriebliche Zusatzversorgung aus dem ZVersTV entsteht frühestens nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Beschäftigung bei der DB AG.

Als betriebliche Zusatzversorgung werden folgende Leistungen gewährt:

- Regelaltersrente (Vollendung des 65. Lebensjahres)
- Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit (Vollendung des 63. beziehungsweise des 60. Lebensjahres oder nach Altersteilzeit)
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Vorruhestandsrente
- Hinterbliebenenrente
- Waisenrente

Langversion: Maßgebend für die Höhe der monatlichen Versorgungsleistung ist folgende Formel: $B \times S \times E : 12$

Es bedeuten:

- B – die Anzahl der anrechenbaren Beschäftigungsmonate
- S – der Sockelbetrag im Zeitpunkt des Versorgungseintritts
- E – der persönliche Einkommensfaktor

Der persönliche Einkommensfaktor wird nach einer speziellen Formel im Verhältnis zum Durchschnittsurlaubsentgelt aller unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer bestimmt. Einfach ausgedrückt: Liegt mein persönliches Entgelt über dem Durchschnitt aller Beschäftigten ist der Faktor größer 1 und ich bekomme am Ende etwas mehr als der Durchschnitt als zusätzliche Rente aus diesem Tarifvertrag gezahlt. Liegt mein persönliches Einkommen unter dem Durchschnitt, liegt der persönliche Einkommensfaktor

unter 1 und die zusätzliche Rente fällt dementsprechend geringer aus.

Kurzversion: Die Höhe der monatlichen Versorgungsleistung berechnet sich nach der Anzahl der Beschäftigungsmonate, dem Sockelbetrag und einem persönlichen Einkommensfaktor.

In bestimmten Fällen kann es zu einer Aufstockung der Leistungen kommen. Die Grundlage hierfür ist der Betriebsrentenzuschuss-TV.

Der Zusatzversorgungstarifvertrag der DB ist zum 31. Dezember 2021 geschlossen worden. Dieses bedeutet, dass alle Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2022 bei der DB anfangen, keine Leistungen aus diesem Tarifvertrag mehr bekommen werden.

1.6.3 DEVK-Pensionsfonds – Entgeltumwandlung (nur DB)

Die Entgeltumwandlung ist eine private Altersvorsorge auf tariflicher Grundlage. Dabei hat der Arbeitnehmer Anspruch auf arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20 Euro je Monat, sofern er mindestens:

- 30 Euro monatlich oder
- 360 Euro im Kalenderjahr

von seinem Bruttoentgeltanspruch in den Pensionsfonds umwandelt. Auf den Eigenanteil zahlt der Arbeitgeber 10 Prozent obendrauf.

1.6.4 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge – DB und weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Arbeitnehmer der DB und zahlreicher EVU haben An-

spruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV).

Der Versorgungsträger dieser betrieblichen Altersvorsorge der von der GDL tarifierten EVU ist die DEVK. Der Vorteil dieser Konstruktion ist, dass, wenn man von einem EVU in ein anderes wechselt, man diese Altersvorsorge mitnimmt und der neue Arbeitgeber diese weiter bedient. Dadurch werden viele „Kleinstrenten“ vermieden.

DB: Der Arbeitgeberbeitrag beträgt hierfür derzeit 3 Prozent des Monatstabellenentgelts sowie einen zusätzlichen zehnprozentigen Bonus, mindestens jedoch 75 Euro. Teilzeitarbeitnehmer bekommen dieses anteilig im Verhältnis zur Arbeitszeit. Diese Regelungen gelten nicht für Versicherte der Abteilung B.

Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung lag, bekommen einen zusätzlichen 10-prozentigen Bonus.

EVU: Die Beiträge der verschiedenen EVU, die die Arbeitgeber an die DEVK abführen, sind unterschiedlich. Sie variieren derzeit zwischen 1 bis 2,4 Prozent. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass die verschiedenen EVU in der Vergangenheit eigene „Versorgungseinrichtungen“ bedienten und weiterhin bedienen, um ihren Mitarbeitern eine zusätzliche Rente zu gewähren. Die Höhe, der an diese „Versorgungseinrichtungen“ abzuführenden Beiträge wurde bei der Bemessung des Beitrages für den Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge an die DEVK angemessen berücksichtigt.

ten, wenn sie bereits 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre erbracht haben. Bei einer Zuruhesetzung ab dem 1. Januar 2024 sind zur Vermeidung eines Versorgungsabschlages dann unter den gleichen Voraussetzungen bereits 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre erforderlich.

2.6 Ruhestand infolge eines Dienstunfalls

Erleidet der zugewiesene Beamte einen Dienstunfall und wird aufgrund dieses Ereignisses zur Ruhe gesetzt, hat er Anspruch auf ein sogenanntes Unfallruhegehalt, in besonderen Fällen auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt (Dienstunfall mit besonderer Lebensgefahr, derer man sich im Vorfeld bewusst war, einhergehend mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent).

Ist der Dienstunfall von der Beamtenunfallfürsorge als Dienstunfall anerkannt worden und ist er ursächlicher Grund der Zuruhesetzung, erhöht sich der Ruhegehaltsatz auf bis zu 75 Prozent (erhöhtes Unfallruhegehalt 80 Prozent aus der Endstufe aus dem übernächsten Amt). Die Berechnung erfolgt, wie oben bereits dargestellt, aus dem aktuellen Amt und unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufe, die der zugewiesene Beamte aufgrund seines Alters hätte erreichen können. Ein Versorgungsabschluss wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Ist der zugewiesene Beamte infolge des Dienstunfalls darüber hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um wenigstens 25 Prozent gemindert, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs richtet sich nach der prozen-

tualen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit (MdE) und unterliegt von Amts wegen einer regelmäßigen Überprüfung durch das BEV.

2.7 Hinausschieben der Regelaltersgrenze

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der zugewiesene Beamte auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben. Das kann für diejenigen interessant sein, die ihre letzte Beförderung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ansonsten nicht ruhegehaltfähig bekommen (Zweijahresfrist).

Klingt zunächst einfach, ist es aber nicht. Da die zugewiesenen Beamten in einem Planstellenabbaubereich (BEV) beschäftigt sind, bedarf es stets konkreter Gründe für das Hinausschieben der Regelaltersgrenze. Dem Antrag ist immer dann zu entsprechen, wenn neben dem Erfordernis eines dienstlichen Interesses

- die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt,
- der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt wird,
- der Beamte familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder familienbedingt beurlaubt war,
- Familienpflegezeit in Anspruch genommen hat oder
- das Ruhegehalt, das der zugewiesene Beamte bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, aus den zuvor genannten Gründen nicht die Höchstgrenze erreicht (Hinweis: Das Ruhegehalt setzt sich im Wesentlichen aus der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls einer zu erwartenden Rente zusammen),

GDL-Notfallordner

„Mit meiner GDL: Selbstbestimmen bis zuletzt!“

Wer soll welche Entscheidungen für mich treffen, falls ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin. Das können Sie im GDL-Notfallordner „Mit meiner GDL: Selbstbestimmen bis zuletzt!“ festlegen. Zusammen mit dem Beck-Verlag hat die GDL alle wichtigen Informationen und Dokumente zu diesem Thema zusammengefasst:

- Muster für Vollmachten
- eine Betreuungsverfügung
- Formulare zur Festlegung der Gesundheitsfürsorge

GDL-Notfallordner: bei Ihrer Ortsgruppe für 3,50 Euro



© GDL

- bestimmte Projekte nur durch den betroffenen Beamten fortgeführt werden können und
- dem Antrag keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Dienstliche Belange stehen dem Antrag insbesondere dann entgegen, wenn

- die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen,
- Planstellen eingespart werden sollen,
- der zugewiesene Beamte in einem Planstellenabbaubereich beschäftigt ist,
- die Aufgabe, die der Beamte wahrnimmt, einem festen Rotationsprinzip unterliegt,
- andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen oder
- zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.

Informationen

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei

- den Versorgungsdienststellen des BEV,
- der Deutschen Rentenversicherung (DRV),
- der DRV Knappschaft-Bahn-See,
- den Versichertenberatern der GDL und
- den besonderen Personalräten der GDL.



Melden Sie den Eintritt in den Ruhestand Ihrer GDL-Ortsgruppe. Sie zahlen dann einen günstigeren Beitrag.

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
Baumweg 45
60316 Frankfurt
www.gdl.de

Frankfurt, Februar 2024

EVU: Wie eben schon beschrieben, haben auch die weiteren EVU in der Vergangenheit Versorgungseinrichtungen für ihre Beschäftigten geführt und führen sie heute noch weiter. Beispielfähig möchten wir hier die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen mit ihrer Abteilung A, A 2000, Z 2002, die Pensionskasse der Hamburger Hochbahn etc. erwähnen. Die hier von den Arbeitgebern eingezahlten Beträge sind unterschiedlich hoch und somit auch die zu erwartende betriebliche Rente.

DB und EVU: Die GDL sieht die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge nach wie vor als ein sehr wichtiges Element ihrer tarifpolitischen Strategie. Unser Ziel ist, dass alle EVU am Markt in Deutschland je Mitarbeiter 5 Prozent des Monatstabellenentgeltes in eine betriebliche Altersvorsorge stecken, damit man nach einem arbeitsreichen Leben seinen wohlverdienten Ruhestand ohne finanzielle Nöte bestreiten kann.

2. Übergang in den „dritten Lebensabschnitt“ für Versorgungsempfänger

2.1 Versorgungsauskunft alle fünf Jahre

Wer in der entscheidenden Phase beim Wechsel in den verdienten Ruhestand einen Versorgungsabschlag vermeiden will, kommt nicht umhin, einige Dinge im Vorfeld zu hinterfragen. Allerdings, und das gehört auch zur Wahrheit, nicht jeder zukünftige Ruhestandsbeamte wird aufgrund seiner individuellen Situation abschlagsfrei in den Ruhestand treten können. Ob ein Versorgungsabschlag vermeidbar ist, sollte also stets im Vorfeld abgeklärt werden.

Das Einholen einer Versorgungsauskunft bei der zuständigen Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) kann schon einen ersten Überblick verschaffen. Wer in der Vergangenheit bereits eine Versorgungsauskunft eingeholt hat, sollte beachten, dass eine erneute Versorgungsauskunft grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen soll. Gerne stehen die GDL-Personalräte für grundsätzliche Fragen zur Versorgung dem interessierten Ruhestandsbeamten sowie den zukünftigen Ruhestandsbeamten beratend zur Verfügung. Eine detaillierte Aussage über die zu erwartende Höhe der Versorgung kann jedoch ausschließlich durch das BEV erfolgen.

2.2 Versorgungsabschlag vermeiden

Grundsätzlich gilt, dass Beamte auf Lebenszeit mit Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten können respektive treten werden.

Eintritt in den Ruhestand

- mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
- auf Antrag ab dem vollendeten 63. Lebensjahr oder
- wegen Schwerbehinderung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr,
- aufgrund von Dienstunfähigkeit aus persönlichen Gründen oder
- aufgrund von Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall.

Ob ein Versorgungsabschlag hingenommen werden muss, ist stets abhängig von der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und, wie oben dargestellt, dem Grund des Ruhestandseintritts. Ist ein Versorgungsabschlag unvermeidbar, wirkt

er auch über den Tod des Beamten bei der Hinterbliebenenversorgung hinaus.

2.3 Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Mit Erreichen der allgemeinen, also der gesetzlichen Regelaltersgrenze, wird die Zuruhesetzung von Amts wegen eingeleitet. Als Höchstversorgung gilt nach 40 anrechenbaren Dienstjahren grundsätzlich ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent.

Die Berechnung des Ruhegehaltes erfolgt insoweit aus der geleisteten Dienstzeit (1,7937 Prozent/Jahr) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die Bezüge, die der zugewiesene Beamte aus dem Amt erhält, welches er mindestens zwei Jahre übertragen bekommen hat.

Ausnahme: Bei einer Zuruhesetzung aufgrund eines Dienstunfalls erfolgt die Berechnung der Versorgungsbezüge aus dem aktuellen Amt. Es erfolgt keine Rückstufung in das vorherige Amt, auch dann nicht, wenn die ansonsten erforderlichen zwei Jahre für die Ruhegehaltfähigkeit noch nicht erbracht wurden.

Sind bei dem Familienzuschlag Kinder zu berücksichtigen, wird deren Anteil am Familienzuschlag in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gewährt.

2.4 Ruhestand auf Antrag

Mit Vollendung des 63. Lebensjahres können zugewiesene Beamte einen bedingungslosen Antrag auf Zuruhesetzung stellen, müssen aber einen Versorgungsabschlag von bis zu 14,4 Prozent hinnehmen.

Stellt beispielsweise ein zugewiesener Beamter, Jahrgang

1958, nach 47 anzurechnenden Dienstjahren mit Vollendung des 64. Lebensjahres einen Antrag auf Zuruhesetzung, muss er einen Versorgungsabschlag in Höhe von 7,2 Prozent hinnehmen. Mithin ist, wie in diesem Beispiel dargestellt, bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ein Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat hinzunehmen.

Ausnahme: Hat der zugewiesene Beamte bereits das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 anrechenbare Dienstjahre absolviert, wird kein Versorgungsabschlag fällig.

Für schwerbehinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 Prozent gelten abweichende Altersgrenzen. So wird die Antragsgrenze für den vorzeitigen Ruhestand sukzessive von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die Höhe des Versorgungsabschlages ist bei maximal 10,8 Prozent gedeckelt.

2.5 Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

Zugewiesene Beamte, die bis einschließlich 2011 dienstunfähig wurden, mussten keinen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet hatten.

Ab 2012 bis einschließlich 2023 erfolgt die schrittweise Anhebung der Altersgrenze.

Wer über weniger als 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre verfügt oder das 63. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, muss insofern einen Versorgungsabschlag von bis zu 10,8 Prozent hinnehmen.

Ausnahme: Zugewiesene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2023 das 63. Lebensjahr erreicht haben, müssen keinen Versorgungsabschlag leis-